



Genehmigungsverfahren, Denkmalschutzrecht, Drittschutz des § 8 Satz 1 NDSchG
OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15

§ 8 Satz 1 NDSchG entfaltet auch dann drittschützende Wirkung zugunsten des Eigentümers eines Baudenkmals, wenn dieser Eigentümer sich zugleich auf den Drittschutz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB berufen kann.

**Wenn eine Windenergieanlage das Erscheinungsbild eines Baudenkmals erheblich beeinträchtigt, so ist ihre Errichtung in aller Regel schon deshalb nicht zu genehmigen, weil der Einsatz erneuerbarer Energien den Eingriff nicht zwingend verlangt.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall wandte sich der Eigentümer eines denkmalgeschützten Landguts gegen die immisionsschutzrechtliche Genehmigung für einen insgesamt elf Anlagen umfassenden Windpark. Der mittlerweile errichtete Windpark befindet sich innerhalb eines durch ein Regionales Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiets.

Der Kläger machte insbesondere geltend, dass die Genehmigung aus Gründen des Denkmalschutzes nicht rechtmäßig sei. Dabei berief er sich sowohl auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als auch auf § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). § 8 NDSchG zufolge dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg folgte dem Vorbringen des Klägers im Hinblick auf drei der elf Anlagen und hob die Genehmigung für diese Anlagen auf. Im Rahmen der Zulässigkeit prüfte das Gericht die Klagebefugnis und bejahte diese. § 8 NDSchG komme bei verfassungskonformer Auslegung drittschützende Wirkung zu. Die Verhältnismäßigkeit der dem Eigentümer eines Denkmals auferlegten landesrechtlichen Pflicht zur Erhaltung des Denkmals gehe mit dem Recht einher, solche Genehmigungen anzufechten, die erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals zuließen. Die Möglichkeit, auch auf Grundlage des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (BauGB) gegen die Genehmigung vorgehen zu können, sei insoweit nicht relevant, da das Landesrecht auch ohne Rückgriff auf das Bundesrecht verfassungskonform auszugestalten sei.

Weiter kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass drei Anlagen das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich beeinträchtigten.

Dabei stehe § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB, dem zufolge öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, soweit die Belange bei der Darstellung des Vorhabens als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind, der Anwendbarkeit des § 8 NDSchG nicht entgegen. Zwar sei der Denkmalschutz bereits auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebiets beachtet worden. Allerdings fehle es an einer abschließenden Abwägung für die Anlagen, die sich – wie die hier infrage stehenden – in einem Abstand von 500 bis 1.000 Metern zu dem Gut befänden. Darüber hinaus könnten verbindliche Vorgaben des landesrechtlich geregelten Denkmalschutzrechts nicht durch das Städtebaurecht – also durch Vorgaben des BauGB – relativiert werden.

Die durch die drei Windenergieanlagen verursachte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gutes könne auch nicht nach § 7 Abs. 2 NDSchG genehmigt werden. Dies setze voraus, dass an dem Vorhaben ein öffentliches Interesse bestehe, welches das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Das öffentliche Interesse am Einsatz der

erneuerbaren Energien verlange den Eingriff im vorliegenden Fall aber nicht zwingend, da zumindest das Vorhandensein alternativer Standorte nicht ausgeschlossen sei.

Fazit

Mit der Entscheidung bestätigt der Senat im Wesentlichen seine Rechtsprechung zu § 8 NDSchG.¹ Auch in dieser Entscheidung geht das OVG Lüneburg davon aus, dass der landesgesetzlich normierte Denkmalschutz neben dem städtebaulichen Denkmalschutz Wirkung entfaltet und misst die Beeinträchtigung des Denkmals entsprechend an den landesrechtlichen Vorgaben. Auf eine Abgrenzung zwischen dem städtebaulichen Denkmalschutz und dem Landesrecht verzichtet der Senat weitgehend und begründet seine Auffassung vergleichsweise knapp mit dem Argument, dass jedenfalls für die hier in Frage stehenden Anlagen auf Regionalplanungsebene keine abschließende Abwägung im Hinblick auf den Denkmalschutz stattgefunden habe, sodass die landesrechtlichen Regelungen weiter zu beachten seien. Dies scheint nach Auffassung des Gerichts sogar für den – hier nicht vorliegenden – Fall zu gelten, dass die Belange des Denkmalschutzes abschließend abgewogen worden sind, „weil verbindliche Vorgaben des Denkmalschutzrechts nicht durch das Städtebaurecht relativiert werden dürfen“.

Für den Fall einer abschließenden Abwägung auf Ebene der Bauleitplanung vertritt das OVG Berlin die Auffassung, dass das landesrechtliche Denkmalschutzrecht – jedenfalls soweit wie im vorliegenden Fall der Umgebungsschutz und damit bodenrechtliche Aspekte betroffen sind – durch das städtebauliche Denkmalschutzrecht verdrängt wird. Zwar blieben nach § 29 Abs. 2 BauGB neben den Bestimmungen des Bauplanungsrechts auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anwendbar. Dies gelte aber nur für landesrechtliche Regelungen im nicht-bodenrechtlichen Bereich, denn hinsichtlich der bodenrechtlichen Aspekte seien die Regelungen der §§ 29 ff. BauGB abschließend. Daher komme der landesrechtliche Denkmalschutz nicht zur Anwendung, soweit die Gemeinden die ihnen durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen hätten.²

Die Revision gegen die Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Beschluss vom 14. September 2017 nicht zugelassen.³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE170005671&st=null&showdoccase=1>

¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 23. August 2012 – 12 LB 170/11.

² OVG Berlin, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13 (auch in dieser Sammlung besprochen).

³ BVerwG, Beschluss vom 14. September 2017 – 4 B 28.17.